

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

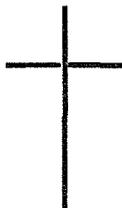
Nr. 12

Bielefeld, den 8. Dezember

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	216	Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	222
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen	217	Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	222
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung)	218	Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	223
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)	219	Bestätigung von Notverordnungen	224
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz)	221	Erholungsurlaub der Kirchenbeamten	224
		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	226
		Zulagen an Angestellte im Programmierdienst und an technische Angestellte	230
		Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	230



Es sollen wohl Berge weichen
und Hügel hinfallen; aber meine
Gnade soll nicht von dir weichen.
Jes. 54, 10 a

Am 7. November 1970 ist aus unserer Gemeinschaft Herr

ERICH LICHTENBERG

Kanzleivorsteher im Landeskirchenamt

im Alter von 60 Jahren heimgerufen worden.

Er war seit dem 1. Oktober 1933 in unserem Hause tätig. Durch seine zuverlässige und treue Arbeit war er ein sehr geachtetes Glied unserer Gemeinschaft. Er hat für unsere Arbeit im Landeskirchenamt viel bedeutet.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Thimme

Sechstes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, Seite 25)

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Artikel 24 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.

§ 2

Artikel 60 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.

(2) Das Presbyterium kann die Gemeinde in Gemeindebezirke gliedern, Bezirksausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Bezirksausschüsse werden aus den zum Bezirk gehörigen Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Diese Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.

§ 3

Artikel 77 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyterium kann zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden. Sie sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

(2) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pastoren und andere Mitarbeiter der Gemeinde sowie Presbyter und weitere Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Art. 79 geregelt.

§ 4

Artikel 95 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.

§ 5

Artikel 128 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.

(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.

II. Abschnitt

§ 6

Artikel 173 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 7

Artikel 174 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, beim Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum hat der Pfarrer vor der Taufe mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

1) Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155) und das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161).

(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände ihre Anwesenheit verhindern. Können weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein, soll die Taufe aufgeschoben werden.

§ 8

Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorangegangenem Taufunterricht gemäß Artikel 173 (1) KO im Gottesdienst, in begründeten Ausnahmefällen erfolgt sie in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums.

§ 9

Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.

III. Abschnitt

§ 10

(1) Artikel 135 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung

vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.

(2) Artikel 135 Absatz 2 der Kirchenordnung wird Absatz 3.

§ 11

Artikel 136 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 12

Artikel 137 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

IV. Abschnitt

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1970

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
gez. D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950/29. Oktober 1954

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziff. 7 der Ordnung im Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

Vor der Taufe hat der Pfarrer mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

Die Eltern sind auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Taufhandlung hinzuweisen.

(2) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen.

Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; Vater und Mutter sind auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterwei-

sung der Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Der Pfarrer teilt dem Presbyterium mit, daß dem Begehren der Eltern entsprochen worden ist. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

Die Namen dieser Kinder werden in ein Register eingetragen. Den Eltern wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Einleitung des Kirchengesetzes erhält folgende neue Fassung:

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

§ 2

1. § 1 (2) des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wählerverzeichnis eingetragen sein (§ 6).

2. § 1 (3) des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Wahlberechtigung ruht bei Gemeindegliedern,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
- b) die in einem Kirchenzuchtverfahren stehen (Art. 185 KO),
- c) die wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyterium entlassen worden sind und ihre Wahlberechtigung noch nicht wieder erhalten haben (Art. 41 KO).

3. Im Text des Kirchengesetzes wird das Wort „Wählerliste“ überall durch „Wählerverzeichnis“ ersetzt.

§ 3

§ 6 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Wählerverzeichnis

(1) Das Presbyterium hat für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen. Das Wählerverzeichnis kann in Listen- oder in Karteiform angelegt werden.

Bethel, den 16. Oktober 1970

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

(2) In das Wählerverzeichnis sind die nach § 1 Abs. 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzunehmen, sofern nicht ihre Wahlberechtigung nach § 1 Abs. 3 ruht.

(3) Die Gemeindegliederkartei kann als Wählerverzeichnis verwendet werden, sofern die wahlberechtigten Gemeindeglieder besonders gekennzeichnet sind.

§ 4

§ 7 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyterium beschließt, ob das Wählerverzeichnis in Listen- oder in Kartei-Form angelegt wird.

(2) Das Presbyterium soll das Wählerverzeichnis ständig auf dem laufenden halten. Bei Veränderungen von Gemeindegrenzen werden die eingetragenen Gemeindeglieder in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde von Amts wegen übertragen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern. Insbesondere ist es nach seiner Schließung (§ 12 (1)) so unter Verschluss zu nehmen, daß keine unberechtigten Änderungen vorgenommen werden können.

§ 5

§ 9 Abs. 4 und 5 des Kirchengesetzes erhalten folgende Fassung:

(4) Das Presbyterium stellt bis zur Gemeindeversammlung beschlußmäßig fest, wieviel Presbyter zu wählen sind (§ 3 (4)).

(5) Am Sonntag vor der Gemeindeversammlung ist der Gemeinde in den Gottesdiensten bekanntzugeben, daß das Wählerverzeichnis bis einen Tag nach Abschluß der Vorschlagsfrist offenliegt (§ 12 (1)). § 12 (2) ist zu beachten.

§ 6

1. In § 10 (1) sind die Worte „Die Bedeutung der Wählerliste“ zu streichen.

Nach den Worten „Bedeutung des Presbyteramtes“ heißt es: „Art. 35 und 36 KO“.

2. § 10 (2) und (4) erhalten folgende Fassung:

(2) Das Wählerverzeichnis ist auf der Versammlung zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(4) Jedes Gemeindeglied, das die Voraussetzungen des § 1 (1) erfüllt, und dessen Wahlberech-

tigung nicht offensichtlich nach § 1 (3) ruht, kann binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Gemeindeversammlung beginnt, schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Vorschlagsfrist am darauffolgenden Werktag.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

- § 10 (5) werden die Worte: „Anmeldung zur“ und „auch“ gestrichen.

§ 7

§ 11 (3) des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Mit dieser zweiten Gemeindeversammlung beginnt erneut eine Frist von zwei Wochen. Innerhalb dieser Frist können Wahlvorschläge entsprechend § 10 Abs. 4 und 5 gemacht werden. Das Wählerverzeichnis bleibt offen.

§ 8

- § 12 (2) des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses unter Darlegung seiner Gründe seine Berichtigung zu verlangen.

Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen und seine Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unzulässig.

- § 12 Abs. 3 entfällt. § 12 Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 9

§ 15 (1) und (2) des Kirchengesetzes erhalten folgende Fassung:

(1) Enthält der endgültige Wahlvorschlag mehr Bewerber als Presbyter zu wählen sind, so bereitet das Presbyterium unverzüglich das Wahlverfahren vor. Die Wahl findet in der gesamten Landeskirche an einem von der Kirchenleitung festzusetzenden Sonntag statt.

(2) Die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise und möglichst umfassend (z. B. kirchliche und örtliche Presse, Handzettel, Aushang) zur Teilnahme an der Presbyterwahl einzuladen. Dabei ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes und des Wahlrechts gemäß der Einleitung dieses Gesetzes besonders hinzuweisen.

Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten.

§ 10

§ 26 (3) des Kirchengesetzes entfällt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1970

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
gez. D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. S. 111) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Zu § 1 des Verbandsgesetzes**

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. Die folgenden

Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.

- Zu § 2 des Verbandsgesetzes**

a) In Absatz 1 wird die Klammer mit den Worten „Gesamtverband oder Gemeindeverband“ gestrichen.

b) Folgender Absatz wird als Absatz 3 angefügt:
(3) Sind an einem Verband Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligt, so sind durch die Verbandssatzung die für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes erforderlichen Prüfungsorgane zu schaffen.

3. Zu § 3 des Verbandsgesetzes

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Bildung des Verbandes wird in der Errichtungsurkunde festgelegt. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geordnet.

4. Zu § 4 des Verbandsgesetzes

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandssatzung kann insbesondere Bestimmungen über folgende Rechte und Aufgaben des Verbandes treffen:

- a) die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Einrichtungen und der Personalstellen, die für diese Aufgaben erforderlich sind,
- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen einschließlich der Mittel für die Besoldung,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsgemeinden,
- d) die Beratung der Verbandsgemeinden bei der Errichtung und Besetzung der Gemeindepfarrstellen,
- e) die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung des Verbandes und der Verbandsgemeinden und die Festsetzung einheitlicher Gebühren,
- f) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben,
- g) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchenkreis und der Landeskirche,
- h) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden.

b) Folgender Absatz wird als Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen des Verbandes ist in der Verbandssatzung entsprechend den Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu regeln. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Verbandsvorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes. Besteht als Verbandsorgan nur der Verbandsvorstand, so übernehmen die Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden die Aufgaben der Kreissynode. Der Superintendent leitet die Pfarrwahl.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 werden die Absätze 3 und 4.

5. Zu § 5 des Verbandsgesetzes

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Über die Errichtung eines Verbandes beschließt die Kirchenleitung, und zwar bei Verbänden von Kirchengemeinden nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des

Kreissynodalvorstandes, bei Verbänden von Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden, bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden. Die Errichtung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der nach Satz 1 anzuhörenden Presbyterien bzw. Kreissynoden der Errichtung zustimmen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Einem bestehenden Verband können benachbarte Kirchengemeinden oder Kirchenkreise durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Bei Anschluß von Kirchengemeinden sind der Kreissynodalvorstand, die Verbandsvertretung und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden vorher zu hören.

Gehören die anzuschließenden Gemeinden einem benachbarten Kirchenkreis an, so ist die Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände erforderlich. Bei Anschluß von Kirchenkreisen an einen bestehenden Verband sind die Verbandsvertretung und die beteiligten Kreissynoden vorher zu hören.

6. Zu § 7 des Verbandsgesetzes

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) Mitglieder, die von den Presbyterien bzw. Kreissynoden der am Verband beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden.
- c) Mitglieder, die der Verbandsvorstand nach näherer Regelung durch die Verbandssatzung für die Dauer von vier Jahren aus den vom Verband berufenen Pfarrern oder aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern der Verbandsgemeinde beruft; dabei sind die verschiedenen Aufgabenbereiche des Verbandes angemessen zu berücksichtigen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Jedes Presbyterium bzw. jede Kreissynode entsendet mindestens ein Mitglied. In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

(3) Die in Absatz 1 b) genannten Mitglieder werden alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren entsandt.

d) In Absatz 3 werden dem vorletzten Satz die Worte „oder aus der Kreissynode“ angefügt.

e) In Absatz 4 werden die Worte „ein gewähltes Mitglied“ durch die Worte „ein entsandtes oder berufenes Mitglied“ ersetzt.

7. Zu § 8 des Verbandsgesetzes

In Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „bei Gesamtverbänden“ gestrichen.

8. Zu § 11 des Verbandsgesetzes

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind.

(2) Die Verbandsvertretung kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder der Verbandsorgane und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse sind in der Verbandssatzung zu regeln.

9. Zu § 13 des Verbandsgesetzes

Der bisherige Text des § 13 wird Absatz 1.

Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

(2) In der Verbandssatzung kann vorgesehen werden, daß bei Streitigkeiten vor dem in Absatz 1 geregelten Verfahren zunächst die Ver-

bandsorgane zur Entscheidung angerufen werden können.

§ 2

Das Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 erhält folgende neue Überschrift:

Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1970.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG-) vom 4. Oktober 1968

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 157) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können im Einvernehmen zwischen Mitarbeitern und Dienststellenleitungen auch für mehrere kirchliche Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltage

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören,
- c) seit mindestens zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind

- a) diejenigen Mitarbeiter und ihre Stellvertreter, denen die Leitung eines Amtes, einer Anstalt oder einer Einrichtung übertragen

ist und die zur Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern berechtigt sind,

- b) sonstige Mitarbeiter, die bei der Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern mitentscheiden.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle.

4. In § 22 Abs. 2 werden hinter den Worten „Der Schlichtungsausschuß entscheidet“ die Worte „unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1970.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1970
Az.: 35555/70/A 7—11

Im Zusammenhang mit der Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) weisen wir darauf hin, daß in allen kirchlichen Dienststellen im Sinne des MVG, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind, Mitarbeitervertretungen zu bilden sind (§ 1 MVG). Sofern in einer Dienststelle noch keine Mitarbeitervertretung besteht, ist die Dienststellenleitung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und dort die Wahl eines Wahlausschusses zu veranlassen; der Wahlausschuß hat dann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 23 Abs. 2 MVG).

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der neuen Fassung des § 1 Abs. 2 MVG die Möglichkeit

besteht, gemeinsame Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen zu bilden. Diese Möglichkeit soll z. B. der Zusammengehörigkeit der Mitarbeiter von Verbänden und ihrer Kirchengemeinden oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden Rechnung tragen. Sie kann ferner dazu beitragen, die Bildung arbeitsfähiger Mitarbeitervertretungen zu fördern.

Wir weisen ferner darauf hin, daß die Mitarbeitervertretungen im Rahmen der §§ 16 bis 20 MVG an den Maßnahmen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind.

Es ist vorgesehen, daß demnächst eine Erhebung durchgeführt wird, um einen Überblick über die vorhandenen Mitarbeitervertretungen und ihre Arbeit zu erhalten.

Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1956

Vom 15. Oktober 1970

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 136 der Kirchenordnung beschlossen:

I.

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 26. Oktober 1956 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Beratung und Beschlußfassung über einen dahingehenden Antrag sind nicht öffentlich.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Synode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse gebildet.

(2) Die Synode beschließt möglichst bald über die Verteilung ihrer Mitglieder (einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme) auf die Ausschüsse. Die Kirchenleitung legt dafür einen Verteilungsplan vor, der mit den Superintendenten vorberaten ist. Die Synode bestimmt die Synodalen, welche die Ausschüsse einberufen.

(3) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatter, erforderlichenfalls auch Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die dem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Synode haben Zutritt; ihnen kann mit Genehmigung des Ausschusses das Wort erteilt werden. Die Synode kann beschlie-

ßen, daß nur die in den Ausschuß gewählten Mitglieder Zutritt haben. Der Präses hat das Recht, allen Ausschußsitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen.

Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschußsitzungen Auskunft. Der Ausschuß kann bei der Beratung eines Antrages den Antragsteller zu den Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. Im übrigen regeln die Tagungsausschüsse den Geschäftsgang ihrer Beratungen selbst. Gegebenenfalls können sie aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse berichten der Synode. Anträge sind schriftlich vorzulegen.

(7) Die Synode kann im Ausnahmefall bestimmen, daß die Tagungsausschüsse auch außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten können, soweit für das Sachgebiet kein anderer Ausschuß besteht.

3. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

§ 17 a

Ständige Ausschüsse

(1) Während der ersten ordentlichen Tagung der Synode werden gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung die erforderlichen Ständigen Ausschüsse, die außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten, gebildet und deren Vorsitzende bestimmt. In die Ausschüsse können auch ordinierte Theologen und andere Gemeindeglieder der Landeskirche berufen werden, die nicht der Landessynode angehören; die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuß soll möglichst bald aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Landessynode kann bestimmen, daß ein Ausschuß nur beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im übrigen regeln sie den Geschäftsgang ihrer Beratungen selbst. Ggfs. können aus ihrer Mitte Unterausschüsse gebildet werden.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden. Als Schriftführer kann ein Beamter des Landeskirchenamtes zugezogen werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Der Präses, die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen Ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Abschriften erhalten.

(4) Die Ausschüsse beraten den Gegenstand, um deren Behandlung sie von der Synode oder der Kirchenleitung gebeten werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Sachbereich gehören. Die Ausschüsse geben ihre Berichte an die Synode und an die Kirchenleitung.

(5) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören. Die Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präses bekanntzugeben.

(6) Der Präses bittet die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse um einen schriftlichen Bericht für die Synode. Er gibt ihnen während der Synode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. Der Präses kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Synode einladen.

4. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

§ 34 a

Ständiger Nominierungsausschuß

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer er-

sten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Landessynode beruft aus ihrer Mitte 19 Mitglieder; davon sollen 10 Nichttheologen sein. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den wesentlichen Inhalt seiner Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht.

(4) Der Nominierungsausschuß stellt spätestens 3 Monate vor Beginn der nächsten Tagung der Landessynode Wahlvorschläge auf, die nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten sollen. Der Vorsitzende stellt zuvor fest, ob die Vorgesprochenen mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Synode spätestens sechs Wochen vor Beginn der Synode schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses begründet vor der Synode den Wahlvorschlag.

(6) Die Landessynode entscheidet, ob sie für die Wahlen die Einsetzung eines Tagungsausschusses für erforderlich hält.

(7) Jeder Synodale kann auch während der Verhandlungen der Synode weitere Wahlvorschläge machen.

II.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Bethel, den 15. Oktober 1970.

Vorstehender Beschluß der Landessynode wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. November 1970.

(L.S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1970
Az.: 32722/B 2 — 03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1971 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die

Kirchenkreise bzw. an die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 10.000,— DM für jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle des Kirchen-

kreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. April des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres,

3. gegebenenfalls eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,
4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der

zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche erforderlichen Mittel. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember bzw. der 30. Juni des vorletzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres, der 30. Juni jedoch nur dann, wenn das amtliche Zahlenmaterial nach dem Stande vom 31. Dezember am 31. Mai des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres noch nicht vorliegt.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 10. 1970
Az.: 32120/B 9a—01

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 16. Oktober 1970 die nachstehenden Notverordnungen gem. Artikel 139 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4./11. Juni 1970 (KABl. S. 127),

2. Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. S. 179),

3. Notverordnung vom 10. Juni 1970 zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 (KABl. S. 109).

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 32726/70/A 7—03

Bielefeld, den 19. 11. 1970

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen ist durch Änderungsverordnung vom 5. Oktober 1970 geändert (GV. NW. 1970 S. 714) und unter dem 22. Oktober 1970 in neuer Fassung (GV. NW. 1970 S. 725) bekanntgemacht worden. Da die Erholungsurlaubsverordnung auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der Westf. Landeskirche anzuwenden ist, bitten wir um entsprechende Beachtung. Nachstehend geben wir den Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung in der neuen Fassung bekannt:

„Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 5 Abs. 3 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, maßgebend.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten

ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt

im Urlaubsjahr	für Beamte der Besoldungsgruppen	vor vollendetem Lebensjahr						nach vollendetem
		26.	30.	34.	40.	42.	50.	50. Lebensjahr
Arbeitstage								
1970 A 1 bis A 6		16	16	20	20	24	24	24
1971		17	17	21	21	24	24	25
1972		18	18	22	22	25	25	26
1970 A 7 bis A 10		18	18	21	21	25	26	26
1971		19	19	22	22	25	26	26
1972		20	20	22	23	25	27	27
1970 A 11 bis A 14,		20	20	23	24	27	27	28
1971 H 1 und H 2		20	21	23	25	27	27	28
1972		20	22	23	25	27	27	28
1970 A 15 und darüber,		21	22	27	27	30	30	30
1971 H 3 und darüber		21	22	26	27	29	30	30
1972		21	22	25	27	28	30	30

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre als sind, beträgt einheitlich 20 Arbeitstage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

(5) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(6) Wird einem Beamten Sonderurlaub ohne Dienstbezüge (Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 — GV. NW. S. 13 —) oder einer Beamtin Urlaub nach § 85 a LBG bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Urlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

§ 6

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Erkrankung des Beamten nicht genommen werden konnte; sie ist vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 5 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 9

Erkrankung

(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 10

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei(Vertrags-)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich.

(2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.

§ 11

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

(1) Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

- a) im Röntgen- und Radiumdienst tätig sind,
- b) mit Infektionskrankheiten in Verbindung kommen.

(2) Beamte, deren Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhalten mindestens einen Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbeschriebene Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Beschädigte

(1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

(2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Rentenbescheides, amtsärztlichen Zeugnisses, Schwerkriegsbeschädigtenausweises, Schwerbeschädigtenausweises oder Ausweises für Schwerbeschädigte.

§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Hätte der Beamte während des Teils des Ur-

laubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten, so ist seinem Urlaubsanspruch die Zahl (Z) zuzurechnen, die sich aus der Zahl der Mehrarbeitstage je Woche (x), vervielfacht mit der Zahl der Wochen im Urlaubsjahr (52) und der Summe der Urlaubstage nach den §§ 5, 11, 12 und 13 (y) im Verhältnis zu 250 ergibt

$$\left(Z = \frac{x \cdot 52 \cdot y}{250} \right);$$

Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt. Im gleichen Umfange vermindert sich der Urlaubsanspruch, wenn der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an weniger als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten hätte.

(2) Fällt nur ein Teil des Urlaubs in einen Zeitraum, in dem im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen Dienst geleistet wird, findet Absatz 1 nur auf diesen Teil des Urlaubs Anwendung.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 16*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) und in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westf. Verbandes der im ev.-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten und Arbeiter mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 wie folgt geändert.

A.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 179)

In § 5 werden die Worte „wöchentliche oder“ gestrichen.

B.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170)

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „durchschnittlich 46 — ab 1. Januar 1971 45 — Stunden“ durch die Worte „durchschnittlich 44 — ab 1. Januar 1972 43 — Stunden“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter erhält einen Monatslohn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art seiner Tätigkeit (Tabellen A 1 bis A 4). Grundlage für die Berechnung des Monatslohnes sind die Monatstabellenlöhne nach dem jeweils geltenden Monatslohn-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II). Statt dieses Monatslohnes können auch die in den örtlich vereinbarten Bezirkslohntarifverträgen vereinbarten Löhne zugrundegelegt werden. Die Art der Tätigkeit des Arbeiters wird durch seine Eingruppierung in eine Lohngruppe des Lohngruppenverzeichnisses berücksichtigt.“

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter (§ 4 Abs. 1) erhält vom Monatslohn den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

- (3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn für jede Stunde, für die der Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatslohnes (Tabelle B) gekürzt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Sein Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zu dem Monatslohn werden Kinderzuschlag und Sozialzuschlag gezahlt (Tabelle C).“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden in der gleichen Reihenfolge die Absätze 5 bis 8.
3. a) Die bisherige Tabelle B erhält die Bezeichnung „Tabelle C“.
- b) Die Anmerkung 2 zu dieser Tabelle erhält folgende Fassung:
„Der Tabelle C liegen der Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. 8. 1970 und der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 13. 5. 1968 und 5. 8. 1970 zugrunde.“
1. Die Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:
„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. 8. 1970 (MBL. NW. 1970, S. 1645),
b) Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. der Tarifverträge vom 13. 5. 1968 und 5. 8. 1970 (MBL. NW. 1964, S. 838; 1968, S. 1406; 1970, S. 1637),
c) Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963 i. d. F. der Tarifverträge vom 9. 3. 1965 und 5. 8. 1970 (MBL. NW. 1963 S. 2001, 1965 S. 562, 1970 S. 1637).“
2. Der Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer vom 10. 2. 1965 i. d. F. der Tarifverträge vom 1. 7. 1966, 3. 12. 1967, 9. 10. 1969, 28. 1. 1970 und 5. 8. 1970 (MBL. NW. 1965 S. 392, 1966 S. 1405, 1968 S. 136, 1969 S. 1893, 1970 S. 311, 1970 S. 1637).“
3. Der Buchstabe i erhält folgende Fassung:
„i) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. 10. 1970 (MBL. NW. 1970 S. 348, 1970 S.)“

C.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178).

Die Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wird wie folgt geändert und ergänzt:

Bielefeld, den 11. November 1970

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 32124/70/A 7—05

Tabelle A 1

**Monatslöhne
Ortsklasse S**
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an
bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	738	749	762	776	787	797	803	808	812	816
III	768	788	803	817	829	840	846	851	856	860
IV	790	811	827	841	853	864	870	875	880	884
V	821	833	849	865	878	889	895	901	905	909
VI	866	880	897	913	926	938	945	951	956	960
VII	914	932	949	968	981	994	1001	1007	1012	1017
VII a	932	956	976	992	1007	1020	1027	1034	1039	1044
VIII	960	985	1004	1023	1038	1051	1058	1065	1070	1075
IX	1046	1074	1095	1115	1131	1147	1155	1162	1168	1173

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 2

Monatslöhne
Ortsklasse A
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an
bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	712	730	740	752	767	776	782	786	791	794
III	748	767	782	796	806	818	823	828	833	836
IV	769	790	805	819	831	843	849	854	859	863
V	791	811	828	842	854	865	871	876	881	885
VI	835	857	874	889	901	913	920	925	930	935
VII	884	907	925	942	955	967	974	980	985	990
VII a	907	932	949	967	980	993	1000	1006	1011	1016
VIII	934	959	978	994	1009	1022	1029	1036	1041	1046
IX	1018	1045	1065	1085	1101	1115	1122	1129	1135	1141

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 3

Monatslöhne
Ortsklasse S
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an
bei 44 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	755,17	766,44	779,70	794,04	805,31	815,52	821,65	826,78	830,87	834,96
III	785,87	806,31	821,65	836,—	848,26	859,52	865,65	870,78	875,91	880,—
IV	808,35	829,83	846,22	860,57	872,83	884,09	890,22	895,35	900,48	904,57
V	840,09	852,35	868,74	885,13	898,44	909,65	915,83	921,96	926,04	930,13
VI	886,13	900,48	917,87	934,22	947,52	959,83	966,96	973,13	978,23	982,31
VII	935,26	953,65	971,04	990,52	1001,83	1017,13	1024,26	1030,44	1035,52	1040,65
VII a	953,65	978,23	998,70	1015,04	1030,44	1043,70	1050,87	1058,04	1063,17	1068,26
VIII	982,31	1007,91	1027,35	1046,78	1062,13	1075,44	1082,61	1089,78	1094,87	1100,—
IX	1070,31	1098,96	1120,48	1140,91	1157,31	1173,65	1181,87	1189,—	1195,18	1200,26

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Monatslöhne

Tabelle A 4

Ortsklasse A

für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an
bei 44 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	728,57	746,96	757,22	769,48	784,83	794,04	800,17	804,26	809,39	812,48
III	765,39	784,83	800,17	814,52	824,74	837,—	842,13	847,26	852,35	855,44
IV	786,87	808,35	823,70	838,04	850,31	862,61	868,74	873,87	878,96	883,04
V	809,39	829,87	847,26	861,57	873,87	885,13	891,26	896,35	900,07	904,15
VI	853,09	875,54	892,90	908,23	920,51	932,75	939,92	945,04	950,12	955,24
VII	903,15	926,63	945,04	962,40	975,69	987,93	995,09	1001,21	1006,33	1011,41
VII a	926,63	952,16	969,52	987,93	1001,21	1014,49	1021,66	1027,78	1032,90	1037,98
VIII	954,20	979,77	999,17	1015,54	1030,86	1044,14	1051,26	1058,43	1063,55	1068,63
IX	1040,02	1067,63	1088,07	1108,48	1124,84	1139,13	1146,29	1153,45	1159,57	1165,69

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle B

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II S	395	401	407	415	421	426	429	432	434	436
II A	381	390	396	402	410	415	418	420	423	425
III S	411	421	429	437	443	449	452	455	458	460
III A	400	410	418	426	431	437	440	443	445	447
IV S	422	433	442	450	456	462	465	468	471	473
IV A	411	422	430	438	444	451	454	457	459	461
V S	439	445	454	463	470	475	479	482	484	486
V A	423	434	443	450	457	463	466	468	471	473
VI S	463	471	480	488	495	502	505	509	511	513
VI A	447	458	467	475	482	488	492	495	497	500
VII S	489	498	507	518	525	532	535	539	541	544
VII A	473	485	495	504	511	517	521	524	527	529
VII a S	498	511	522	530	539	545	549	553	556	558
VII a A	485	498	507	517	524	531	535	538	541	543
VIII S	513	527	537	547	555	562	566	570	572	575
VIII A	499	513	523	532	540	547	550	554	557	559
IX S	559	574	586	596	605	613	618	621	625	627
IX A	544	559	570	580	589	596	600	604	607	610

Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Zulagen an Angestellte im Programmierdienst und an technische Angestellte

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden der „Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst“ vom 8. Juli 1970 und der „Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte“ vom 8. Juli 1970 für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an zu verfahren. Den Wortlaut der Tarifverträge geben wir nachstehend bekannt.

Bielefeld, den 11. November 1970

(L. S.)

Az.: 35637/70/B 9 — 16

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
Dr. Wolf

A.

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970

§ 1

(1) Angestellte im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen erhalten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes des Arbeitgebers nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten.

Es sind vergleichbar den Beamten des mittleren die Angestellten der Vergütungsgruppe Dienstes der Besoldungsgruppe

V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5,

die Angestellten der Vergütungsgruppe den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe

III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b	A 9

§ 33 Abs. 3 BAT ist anzuwenden.

(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft...

B.

Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970

§ 1

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen III bis V a/V b mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TDL)* . . . mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Zulage in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des gehobenen technischen Dienstes des Arbeitgebers nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten.

Es sind vergleichbar den Beamten des gehobenen die Angestellten der Vergütungsgruppe technischen Dienstes der Besoldungsgruppe

III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V a/V b	A 9.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

a) für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit,
. . . .

(3) § 33 Abs. 3 BAT ist anzuwenden.
. . . .

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
. . . .

* Der angeführten Vorbemerkung entspricht die Anmerkung zur Berufsgruppe „Techniker“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung.

Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Auf Antrag des Rheinisch-westf. Verbandes der im ev.-kirchl. Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden folgende Tarifverträge für anwendbar erklärt:

1. Erster Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970,
2. Erster Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970,
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 5. Oktober 1970.

Diese Tarifverträge sind ab 1. Januar 1970 anzuwenden. Den Wortlaut der Tarifverträge und der Durchführungsbestimmungen dazu geben wir nachstehend bekannt.

Bielefeld, den 22. 10. 1970

(L. S.)

Az.: 35725/70/B 9 — 16

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
Dr. Wolf

I.

A.

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 5. Oktober 1970
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970**

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 28. Januar 1970 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 BAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1 000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Angestellten, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Angestellte 13,— DM, für nicht vollbeschäftigte Angestellte 6,50 DM. Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Worte „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

(1) Für die Entstehung des Anspruchs eines vollbeschäftigten Angestellten auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

(2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Angestellten auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Angestellten für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Angestellte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (KABl. 1970 S. 58 Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. I B Nr. 2 c) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I erhält die folgende Fassung:

I. Allgemeines

1. Mit RdErl. v. 18. 8. 1965 und 13. 7. 1970 (MBl. NW. 1965 S. 1098 und 1970 S. 1482 / SMBl. NW. 20 320) hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Hinweise zur Durchführung des Zweiten und Dritten Vermögensbildungsgesetzes gegeben. Wir bitten diese Hinweise bei der Durchführung des Tarifvertrages zu beachten.
2. Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber

- die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines derartigen Formblattes ist als Anlage beige-fügt.
3. Hat der Angestellte den Begünstigungsrahmen des § 12 2. VermBG für das Kalenderjahr 1970 bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes ausgeschöpft, so schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen nicht aus. In diesen Fällen ist im allgemeinen davon auszugehen, daß jeweils von der zeitlich späteren Anlage Lohnsteuer und Sozialabgaben zu entrichten sind.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nummer 1 Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Anspruch auf Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung haben nur Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Angestellte, die nach § 3 Buchst. q BAT nicht vom BAT erfaßt werden, erhalten keine vermögenswirksame Leistung.“
 - b) In Nummer 1 Unterabsatz 3 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 1 Unterabsatz 4 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Angestellten, der erst nach dem 1. Januar 1970 neu eingestellt wird.
 - d) Vor Nummer 3 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Zu § 1 Abs. 3

Der vollbeschäftigte Angestellte erhält eine monatliche vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,— DM. Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, beträgt seine arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhält er eine monatliche vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 DM.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 unterscheidet bezüglich der Höhe der vermögenswirksamen Leistung für einen Monat zwei Fälle:

 - a) Besteht das Arbeitsverhältnis bereits am Ersten des Monats, ist die an diesem Tag gültige regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.
 - b) Wird das Arbeitsverhältnis erst nach dem Ersten des Monats begründet, ist die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

Eine Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Monats bleibt unberücksichtigt.“
 - e) Die bisherigen Nummern 3—13 werden Nummern 4—14.
 - f) Die Überschrift der Nummer 4 „Zu § 1 Abs. 3“ wird geändert in „Zu § 1 Abs. 4“.
 - g) Die Überschrift der Nummer 5 „Zu § 1 Abs. 4“ wird geändert in „Zu § 1 Abs. 5“.
- h) In Nummer 14 wird das Zitat „§ 7 Satz 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. Die Anlage (Formblatt) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote²⁾ erhält die folgende Fassung:

„Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt und deren Grundvergütung als Vollbeschäftigte am Stichtag

in der Ortsklasse A	811 DM,
in der Ortsklasse S	798 DM

nicht überschreitet, ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten.“
 - b) Die Fußnote³⁾ erhält die folgende Fassung:

„Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt und deren Tabellenlohn am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet. Bei einem Arbeiter, der nach dem 30. September 1970 eingestellt wird, ist der Monatstabellenlohn für die Einkommensgrenze maßgebend.“

II.

A.

**Erster Änderungsarbeitsvertrag
vom 5. Oktober 1970
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Arbeiter
vom 28. Januar 1970**

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter, dessen Tabellenlohn am 1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet und der entweder vollbeschäftigt ist oder dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Arbeiter, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1970 begründet wird, er-

hält die vermögenswirksame Leistung nach den Sätzen 1 und 2, wenn sein Monats Tabellenlohn den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Arbeiter 13,— DM,

für nicht vollbeschäftigte Arbeiter 6,50 DM. Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Worte „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

(1) Für die Entstehung der Ansprüche eines vollbeschäftigten Arbeiters auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

(2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Arbeiters auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Arbeiters für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Arbeiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (KABl. 1970 S. 64 / Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. II B Nr. 2 c) erhalten folgende Fassung:

„B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt und dessen Tabellenlohn nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970 am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet. Der Tabellenlohn von 5,34 DM wird nur von den Arbeitern der Lohngruppe IX und den Arbeitern der Lohngruppe VIII in der Ortslohnklasse 1 vom siebten Dienstjahr an überschritten. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben daher auch die Personenkraftwagenfahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (SMBl. NW. 203310/Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. II B Nr. 3) fallen. Bei einem Arbeiter, der nach dem 30. 9. 1970 eingestellt wird, ist der Monatstabellenlohn für die Einkommensgrenze maßgebend.

Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 entsprechend.“

III.

A.

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 5. Oktober 1970

Zwischen ... und ... wird für Auszubildende, die unter

1. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
 2. ...
 3. den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
 4. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
 5. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
 6. ...
- den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 (Bund/TdL)

fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Auszubildende, dessen Lehrlingsvergütung(-entgelt), Ausbildungsgeld oder Entgelt am 1. Januar 1970 den Betrag von 1.000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Wird das Auszubildungsverhältnis nach dem 1. Januar 1970 begründet, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der

erste Tag des Bestehens dieses Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Lehrlingsvergütung(-entgelt), Ausbildungsgeld, Entgelt oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 und die folgenden Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht.

Die Ansprüche des Auszubildenden für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. ...

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Der Tarifvertrag erfaßt nur die Auszubildenden, deren Rechtsverhältnisse durch die im Eingangssatz des Tarifvertrages abschließend aufgezählten Tarifverträge geregelt sind.

Die Einkommensgrenze in § 1 Abs. 1 Satz 1 hat nur für die Medizinalassistenten praktische Bedeutung.

Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 entsprechend.